

RS OGH 1994/5/9 9Bkd1/94, 10Bkd2/94, 16Bkd3/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1994

Norm

DSt 1990 §1 Abs1 H

RAO §9 Abs1

Rechtssatz

Verbale Beleidigung eines Richters.

Entscheidungstexte

- 9 Bkd 1/94

Entscheidungstext OGH 09.05.1994 9 Bkd 1/94

- 10 Bkd 2/94

Entscheidungstext OGH 09.05.1994 10 Bkd 2/94

Vgl auch; Beisatz: Die Äußerung des Disziplinarbeschuldigten: "Was machen Sie hier überhaupt noch, um diese Zeit sind Sie doch ohnehin immer am Attersee!" war grob ungehörig und zur Wahrung der Interessen seines Mandanten nicht erforderlich. (T1)

- 16 Bkd 3/07

Entscheidungstext OGH 19.05.2008 16 Bkd 3/07

Auch; Beisatz: Die Äußerung des Disziplinarbeschuldigten: „... wenn Sie überhaupt dazu in der Lage sind, bis drei zu zählen" gegenüber der Richterin während der Streitverhandlung war unsachlich und erkennbar beleidigend. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0056191

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at